

N i e d e r s c h r i f t

über die Stadtratssitzung am 05. Oktober 2004

Beginn: 17.30 Uhr

Ende: 18.45 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Mandelartz, Alfred
Beckers, Rolf	Meirich, Thomas
Bockmühl, Gabriele	Menke, Wilfried
Burghardt, Jürgen	Mohr, Bruno
Burghardt, Uwe	Mohr, Christoph
Casielles, Juan Jose	Mürkens, Franz-Josef
Dederichs, Norbert	Nohr, Jens
Feldeisen, Willy	Nüßer, Hans
Fritsch, Dieter	Pehle, Bernd
Geller, Herbert	Plum, Herbert
Grottenrath, Petra	Puhl, Mathias
Hummel, Dieter	Reinartz, Ferdinand
Kick, Andreas	Scheen, Wolfgang
Koch, Franz	Schmidt, Kathi
Koch, Franz-Josef	Schmitz, Hendrik
Kucknat, Karola	Schöneborn, Christian
Lankow, Wolfgang	Sommer, Dominic
Lindlau, Detlef	Zantis, Jürgen
	Zillgens, Bruno

Entschuldigt fehlte das Ratsmitglied Gerd Esser.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Leßmann
StVR Schmitz
StAR Derichs
StAng. Schallenberg
StAR'in Wetzlar als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 29.09.2004 auf Dienstag, 05.10.2004, 17.30 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des

Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung des/der Altersvorsitzenden durch den bisherigen Bürgermeister
2. Bestellung eines/einer Schriftführers/Schriftführerin und eines/einer stellvertretenden Schriftführers/Schriftführerin
3. Amtseinführung des von den Bürger/innen gewählten Bürgermeisters durch den/die Altersvorsitzende/n
4. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister
5. Wahl der ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister
6. Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeister
7. Wahl der Ortsvorsteher
8. Zusammensetzung der Ausschüsse
9. Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter
10. Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Vertreter
11. Besetzung der Ausschüsse nach sondergesetzlicher Regelung
12. Bildung eines Wahlausschusses
13. Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten
14. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Baesweiler
15. Bildung einer Einigungsstelle

16. Gefahrensituation aufgrund mangelnder Beleuchtung am Kreisverkehr B 57/
L 240n;
hier: Anregung nach § 24 GO NW
17. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses;
hier: Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Innen-stadt II“ im Stadteil Baesweiler
18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Anfragen von Ratsmitgliedern
20. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

21. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen;
 - a) betreffend die Anschaffung eines Einsatzleitwagens für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler (Anschaffung des Fahrgestells);
 - b) betreffend die Anschaffung eines Einsatzleitwagens für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler (Ausbau des Einsatzleitwagens);
 - c) betreffend den Ankauf einer Ackerparzelle, Gemarkung Puffendorf;
22. Vergabe des Auftrages zur Beschaffung von persönlicher und sächlicher Ausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Anfragen von Ratsmitgliedern

Bürgermeister Dr. Linkens bat, die Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil um die Punkte:

- 21 d) Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses betreffend Gebäude- und Inhaltssachversicherung - Beitragssanierung und
- 22 a) Zustimmung zur Veräußerung einer Gewerbefläche im Gewerbegebiet -Verzicht auf das Wiederverkaufsrecht- Ansiedlung der Fa. flytec Spezialmaschinen GmbH

zu erweitern.

Des Weiteren bat er darum, den Tagesordnungspunkt

11. Besetzung der Ausschüsse nach sondergesetzlicher Regelung von der Tagesordnung abzusetzen.

Die diesbezüglichen Beschlüsse wurden einstimmig gefasst.

A) Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung des/der Altersvorsitzenden durch den bisherigen Bürgermeister

Bürgermeister Dr. Linkens begrüßte die Mitglieder des neu gewählten Rates, die Ortsvorsteher, die Presse sowie die weiteren Zuhörerinnen und Zuhörer. Er stellte fest, dass Frau Karola Kucknat die Altersvorsitzende des neuen Rates ist.

2. Bestellung einer Schriftführerin und eines stellvertretenden Schriftführers

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 2 GO wird der Schriftführer vom Rat bestellt.

Es wird vorgeschlagen, die Schriftführung im Rat wie bisher der Leiterin der Hauptabteilung, Frau Stadtamtsrätin Simone Wetzel, im Falle ihrer Verhinderung Herrn Angestellten Markus Schallenberg, zu übertragen.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 GO wird die Niederschrift vom Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet.

Beschluss:

Der Rat bestellt einstimmig Frau Stadtamtsrätin Simone Wetzel zur Schriftführerin, im Falle ihrer Verhinderung Herrn Angestellten Markus Schallenberg zu ihrem Stellvertreter.

Sodann übergab Bürgermeister Dr. Linkens die Sitzungsleitung an die Altersvorsitzende Frau Kucknat ab.

3. Amtseinführung des Bürgermeisters

Gemäß § 65 Abs. 6 GO NW wird der Bürgermeister vom Altersvorsitzenden vereidigt und in sein Amt eingeführt. Insoweit übernahm Frau Karola Kucknat als ältestes Ratsmitglied die Sitzungsleitung.

Bei der Kommunalwahl am 26. September 2004 wurde Herr Bürgermeister Prof. Dr. Willi Linkens von den Bürgerinnen und Bürgern zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Baesweiler gewählt.

Die Amtszeit beginnt am 01. Oktober 2004. Aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen endet die Amtszeit abweichend von § 65 Abs. 1 GO NW frühestens mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates am 20. Oktober 2009. Bürgermeister stehen als Wahlbeamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit.

Frau Kucknat stellte fest, dass Bürgermeister Dr. Willi Linkens bei den Kommunalwahlen am 26.09.2004 mit großer Mehrheit von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Baesweiler erneut zum Bürgermeister gewählt worden ist. Das hervorragende Wahlergebnis spiegele das große Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in seine erfolgreiche Arbeit wieder. Dr. Linkens habe zwischenzeitlich erklärt, dass er die Wahl annehme.

Als Altersvorsitzende führte Frau Kucknat Herrn Dr. Linkens in sein Amt ein. Hierzu überreichte sie ihm ein Schreiben zur Begründung des Beamtenverhältnisses auf Zeit.

Da Herr Bürgermeister Prof. Dr. Willi Linkens wieder gewählt wurde, musste der Diensteid nicht erneut geleistet werden.

Zu seiner Wahl gratulierte Frau Kucknat auch im Namen aller neu gewählten Ratsmitglieder ganz herzlich verbunden mit dem Wunsch, dass alle Mitglieder des Rates mit dem Bürgermeister wie bisher auch in Zukunft konstruktiv zum Wohle der Stadt Baesweiler zusammen arbeiten mögen. Sie wünschte Herrn Bürgermeister Dr. Linkens für die weiteren Jahre im Amt des Bürgermeisters der Stadt Baesweiler alles Gute.

Den Glückwünschen schlossen sich die Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion, Herr Mathias Puhl, der SPD-Fraktion, Herr Bernd Pehle, der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Herr Rolf Beckers, sowie der Vorsitzende des Personalrates der Stadt Baesweiler, Herr Horst Lerch, an.

Bürgermeister Dr. Linkens bedankte sich für die Glückwünsche und sicherte seine uneingeschränkte Bereitschaft zu, weiterhin mit allen Ratsmitgliedern gut und konstruktiv zusammen zu arbeiten.

4. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder

Die Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder obliegt gemäß § 67 Abs. 3 GO dem Bürgermeister.

Bürgermeister Dr. Linkens las den folgenden Verpflichtungstext vor:

"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten, und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe".

Die Ratsmitglieder bekundeten durch Erhebung von den Plätzen ihr Einverständnis mit der von Herrn Bürgermeister Dr. Linkens verlesenen Erklärung.

Über die Verpflichtung wurden besondere Niederschriften gefertigt, die von dem einzelnen Ratsmitglied unterzeichnet wurden.

5. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters

Gemäß § 67 GO wählt der Rat aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen sowie bei der Repräsentation. Bei der Wahl sind sowohl der Bürgermeister als auch die Kandidaten/Kandidatinnen für die Stellvertreterposition stimmberechtigt.

Gem. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler sind zwei Stellvertreter zu wählen.

Bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Voraussetzung für die Verhältniswahl zur Bestimmung der stellvertretenden Bürgermeister ist die Einreichung von Wahlvorschlägen in Form von Listen. Wahlvorschläge können nur von Fraktionen oder Gruppen, also mindestens zwei Personen, nicht durch einzelne Ratsmitglieder eingebracht werden.

Es ist auch zulässig, dass sich eigens zur Wahl der stellvertretende Bürgermeister einzelne Ratsmitglieder zu einer Gruppe oder sich mehrere Fraktionen zusammenschließen, um einen gemeinsamen Wahlvorschlag einzureichen.

Nach dem Beratungserlass des Innenministers vom 12.03.2004 hat das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.12.2003 (Unzulässigkeit von Listenverbindungen bei der Besetzung von Ausschüssen - siehe TOP 9) keine Auswirkungen auf die Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters.

Auf diese Personalwahlen kann das Prinzip der Spiegelbildlichkeit schon definitorisch keine Anwendung finden.

Die Mitglieder des Rates und der Bürgermeister geben ihre Stimme für einen der Wahlvorschläge ab. Die nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren ermittelten Höchstzahlen entscheiden über die Reihenfolge der zu vergebenden Positionen (erster Stellvertreter, zweiter Stellvertreter).

Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt.

Sind Höchstzahlen gleich, so findet zunächst eine Stichwahl statt zwischen den Listen, die die gleichen Höchstzahlen erreicht haben. Neue oder veränderte Listen können also nach dem ersten Wahlgang nicht mehr eingereicht werden. Bleibt es nach der Stichwahl bei gleichen Höchstzahlen, so entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Das Wahlverfahren sei folgendermaßen dargestellt:

Der 38-köpfige Rat der Stadt Baesweiler hat folgende Sitzverteilung:

CDU-Fraktion	28 Sitze
SPD-Fraktion	7 Sitze
GRÜNE-Fraktion	2 Sitze
FDP	1 Sitz.

Macht jede Fraktion einen eigenen Wahlvorschlag für die Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters und stimmen alle Ratsmitglieder jeweils für den Wahlvorschlag ihrer eigenen Fraktion, so lautet das Ergebnis wie folgt:

Wahlvorschlag CDU-Fraktion (28 Stimmen)	Wahlvorschlag SPD-Fraktion (7 Stimmen)	Wahlvorschlag GRÜNE-Fraktion (2 Stimmen)
$28 : 1 = 28$ (1)	$7 : 1 = 7$	$2 : 1 = 2$
$28 : 2 = 14$ (2)	$7 : 2 = 3,5$	$2 : 2 = 1$
$28 : 3 = 9,33$ (3)		

Einigen sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, muss hierüber ein einstimmiger Beschluss gefasst werden.

Als Stimmzähler wurden von der CDU-Fraktion Dominic Sommer und von der SPD-Fraktion Dieter Fritsch bestimmt.

Fraktionsvorsitzender Puhl schlug als 1. stellvertretenden Bürgermeister Herrn Herbert Geller und als 2. stellvertretenden Bürgermeister Herrn Bruno Mohr vor. Weitere Vorschläge für die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister wurden nicht eingereicht.

Sodann wurden alle Ratsmitglieder sowie Bürgermeister Dr. Linkens von der Schriftführerin einzeln aufgerufen und gaben ihre Stimme mittels der von der Verwaltung vorbereiteten Stimmzettel geheim ab.

Die Stimmzähler ermittelten daraufhin, dass alle 38 abgegebenen Stimmen für die von der CDU-Fraktion vorgeschlagene Liste abgegeben wurden.

Beschluss:

Der Rat wählt in geheimer Abstimmung einstimmig

Herrn Herbert Geller
zum ersten stellvertretenden Bürgermeister und

Herrn Bruno Mohr
zum zweiten stellvertretenden Bürgermeister.

Herr Herbert Geller und Herr Bruno Mohr nahmen die Wahl als 1. und 2. stellvertretender Bürgermeister durch Erklärung gegenüber dem Bürgermeister an.

6. Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Amtseinführung und Verpflichtung der Stellvertreter des Bürgermeisters wurde gemäß § 67 Abs. 3 GO von Bürgermeister Dr. Linkens vorgenommen. Die vorgesehene Verpflichtung wurde in der Weise vollzogen, dass die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters vor den Rat traten und dort vom Bürgermeister in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet wurden.

7. Wahl der Ortsvorsteher

Nach § 39 Abs. 2 und 6 GO i. V. mit den §§ 2 und 16 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler sind vom Rat für die Stadtbezirke

Baesweiler,
Beggendorf,
Oidtweiler,
Puffendorf und
Setterich

Ortsvorsteher unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit zu wählen. Die Ortsvorsteher müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Hierdurch soll er zum Bindeglied zwischen dem Rat und der Bevölkerung seines Bezirkes werden. Der Ortsvorsteher ist jederzeit berechtigt, sich in Angelegenheiten seines Bezirkes mit schriftlichen Anregungen und Empfehlungen an den Rat, an entscheidungsbefugte Ausschüsse oder auch an den Bürgermeister zu wenden.

Bei der Wahl der Vertretung der Stadt Baesweiler am 26.09.2004 wurden in den einzelnen Stadtbezirken folgende Stimmergebnisse erzielt:

	CDU	SPD	GRÜNE	FDP
Stadtbezirk Baesweiler	3.781	1.138	304	204
Stadtbezirk Beggendorf	662	81	69	26
Stadtbezirk Oidtweiler	1.004	234	52	19
Stadtbezirk Puffendorf	930	154	37	84
Stadtbezirk Setterich	2.060	504	104	98

Fraktionsvorsitzender Puhl der CDU-Fraktion schlug als Ortsvorsteher für den Stadtbezirk Baesweiler Herrn Franz Schöngen, für den Stadtbezirk Beggendorf Herrn Willy Weidener, für den Stadtbezirk Oidtweiler Frau Christa Timmermanns, für den Stadtbezirk Puffendorf Herrn Günter Markenstein sowie für den Stadtbezirk Setterich Herrn Bernd Schmidt vor.

Beschluss:

Der Rat wählt einstimmig für die einzelnen Stadtbezirke folgende Ortsvorsteher/innen:

1. Franz Schöngen als Ortsvorsteher für den Stadtbezirk Baesweiler,
2. Willy Weidener als Ortsvorsteher für den Stadtbezirk Beggendorf,
3. Christa Timmermanns als Ortsvorsteherin für den Stadtbezirk Oidtweiler,
4. Günter Markenstein als Ortsvorsteher für den Stadtbezirk Puffendorf,
5. Bernd Schmidt als Ortsvorsteher für den Stadtbezirk Setterich.

8. Zusammensetzung der Ausschüsse

Gemäß § 58 Abs. 1 GO NW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Dabei hat der Bürgermeister Stimmrecht.

Zu den Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der in § 59 GO NW vorgesehenen Ausschüsse (Haupt- und Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss), können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Diese haben volles Stimmrecht. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen, muss also wenigstens um eins niedriger sein als die Zahl der Ratsmitglieder.

Die bei der Stadt Baesweiler gebildeten Ausschüsse setzten sich bisher aus folgenden Mitgliederzahlen zusammen:

1. Haupt- und Finanzausschuss - 15 Mitglieder (Ratsmitglieder)
2. Rechnungsprüfungsausschuss - 5 Mitglieder (Ratsmitglieder)
3. Wahlprüfungsausschuss - 5 Mitglieder
4. Schulausschuss - 8 Mitglieder
5. Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung - 15 Mitglieder;

dazu für Angelegenheiten des Denkmalschutzes bis zu 4 sachverständige Bürger mit beratender Stimme.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW in Verbindung mit der Satzung der Stadt Baesweiler über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz.

Hiernach kann der Rat bis zu 4 sachverständige Bürger benennen, die den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung in Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege beraten. Sie werden nicht Mitglied des Ausschusses, sondern nehmen nur an den Beratungen teil, die aufgrund des Denkmalschutzgesetzes erforderlich werden. Ihnen steht kein Stimmrecht zu.

6. Bau- und Planungsausschuss - 15 Mitglieder
7. Ausschuss für Jugend und Soziales - 15 Mitglieder
8. Ausschuss für Verkehr und Umwelt - 15 Mitglieder

Im Hinblick auf die in der zurückliegenden Wahlperiode gemachten positiven Erfahrungen mit den bestehenden Ausschusstärken wird vorgeschlagen, diese beizubehalten.

Schulausschuss

Die Bildung des Schulausschusses beruht auf § 12 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG). Durch Art. 7 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 wurde § 12 SchVG dahingehend geändert, dass nur noch die Kreise, die kreisfreien Städte und die großen kreisangehörigen Städte verpflichtet sind, für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse zu bilden. Die mittleren und kleinen kreisangehörigen Kommunen können einen Schulausschuss auf freiwilliger Basis bilden. Bei der Stadt Baesweiler hat bisher ein auf freiwilliger Basis gebildeter Schulausschuss bestanden.

Durch Art. 15 des am 13.04.2000 vom Landtag beschlossenen 2. Modernisierungsgesetzes wurde § 12 SchVG dahingehend geändert, dass die pflichtige Einbeziehung der von katholischer und evangelischer Kirche benannten Geistlichen auch von Gemeinden zu beachten ist, die auf freiwilliger Basis einen Schulausschuss gründen. Außerdem können Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme dem Schulausschuss angehören. Die Berufung der kirchlichen Vertreter erfolgt durch den Rat, wobei dieser an den Vorschlag der Kirchen gebunden ist. Vertreter der Schulen können Lehrer, Erziehungsberechtigte oder kommunalwahlmündige Schüler sein. Bisher hat dem Schulausschuss ein von der Baesweiler Schulleiterkonferenz benannter Schulleiter dem Schulausschuss als beratendes Mitglied angehört.

Da sich die bisherige Besetzung des Schulausschusses bewährt hat, wird vorgeschlagen, auch zukünftig einen Vertreter der Lehrerschaft zur ständigen Beratung in den Schulausschuss zu berufen.

Gemäß § 58 Abs. 4 GO NW können volljährige sachkundige Einwohner den Ausschüssen als Mitglieder mit beratender Stimme angehören. Sie haben kein Stimmrecht. In der zurückliegenden Wahlperiode sind für den Ausschuss für Jugend und Soziales 10 sachkundige Einwohner (Johanniter-Unfallhilfe, DRK, Caritas, Innere Mission, SKFM, AWO, VdK, Kreis der Behinderten, Gruppe für Ausländerfreundlichkeit, Ausländerbeirat) sowie jeweils 1 vom Ausländerbeirat benannter sachkundiger Einwohner für den Bau- und Planungsausschuss, den Schulausschuss, den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung und den Ausschuss für Verkehr und Umwelt bestellt worden.

Es wird vorgeschlagen, auch weiterhin sachkundige Einwohner in diese Ausschüsse zu bestellen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf § 58 Abs. 1 Sätze 7 - 10 GO NW, wonach Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt sind, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt und wirkt im Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden diese beratenden Mitglieder jedoch nicht mitgezählt. Diese Regelung gilt sowohl für die Pflichtausschüsse gemäß § 59 GO als auch die freiwilligen Ausschüsse.

Bürgermeister Dr. Linkens informierte, dass dem fraktionslosen Ratsmitglied Hans Nüßer gemäß § 58 Abs. 1 S. 11 GO NW das Recht zustehe, mindestens einem Ausschuss als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Interfraktionell sei abgestimmt worden, Herrn Nüßer das Recht einzuräumen, in zwei Ausschüssen als Mitglied mit beratender Stimme mitzuwirken. Er habe sich dafür entschieden, dem Bau- und Planungsausschuss und dem Verkehrs- und Umweltausschuss als beratendes Mitglied anzugehören.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, die bisherige Regelung bezüglich der Stärke und der Zusammensetzung der Ausschüsse beizubehalten, insbesondere auch die Bestellung von 4 sachverständigen Bürgern für denkmalpflegerische Belange im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung.

Der Rat beschließt weiterhin, 10 sachkundige Einwohner (benannt von Johanniter-Unfallhilfe, DRK, Caritas, Innere Mission, SKFM, AWO, VdK, Kreis der Behinderten, Gruppe für Ausländerfreundlichkeit, Ausländerbeirat) in den Ausschuss für Jugend und Soziales sowie jeweils einen vom Ausländerbeirat benannten sachkundigen Einwohner in den Bau- und Pla-

nungsausschuss, den Schulausschuss, den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung sowie den Ausschuss für Verkehr und Umwelt zu bestellen.

9. Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter

Nach der Entscheidung über die Zusammensetzung der Ausschüsse unter TOP 8 trifft der Rat die Entscheidung über deren Besetzung.

Gemäß § 41 Abs. 1 Buchst. b GO NW ist der Rat für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter ausschließlich zuständig.

Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften des § 50 Abs. 3 GO NW.

Danach können sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages reicht aus. Einstimmigkeit ist nur bei Zustimmung aller gültigen Stimmen gegeben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NW hat ein Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend.

Für den Fall, dass den Ausschüssen sachkundige Bürger angehören sollen, ist gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NW zwingend vorgeschrieben, dass über die Besetzung der Ausschüsse in einem Wahlgang abgestimmt wird. Es ist rechtlich nicht möglich, die Ausschussmitglieder getrennt nach Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern zu wählen. Die sachkundigen Bürger sind aus diesem Grunde mit auf die Listen der Fraktionen oder Gruppen zu setzen.

Zu beachten ist, dass gemäß § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW die Gesamtzahl der sachkundigen Bürger die der Ratsmitglieder in den jeweiligen Ausschüssen nicht erreichen darf, das heißt um mindestens 1 niedriger sein muss als die Anzahl der Ratsmitglieder.

Als weitere Mitglieder können den Ausschüssen gemäß § 58 Abs. 4 GO NW volljährige sachkundige Einwohner angehören. Während sachkundige Bürger stets das (passive) Wahlrecht zum Rat der Gemeinde besitzen müssen, genügt es für die Wahl zum sachkundigen Einwohner, dass der Betreffende in der Gemeinde wohnt und dass er volljährig ist.

In der zurückliegenden Wahlperiode gehörten dem Ausschuss für Jugend und Soziales 10 sachkundige Einwohner an - darunter Vertreter der Wohlfahrtsverbände und des Ausländerbeirates -, was auch in Zukunft beibehalten werden sollte.

Die Wahl der sachkundigen Einwohner erfolgt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NW. Das bedeutet, dass auch die sachkundigen Einwohner nur über entsprechende Wahlvorschläge der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen in einen Ausschuss gewählt werden können, und zwar nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang, sofern sich nicht die Ratsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

In der vergangenen Wahlperiode haben dem Schulausschuss, dem Kultur und Partnerschaftsausschuss, dem Verkehrs- und Umweltausschuss, dem Bau- und Planungsausschuss sowie dem Jugend- und Sozialausschuss vom Ausländerbeirat benannte ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger als sachkundige Einwohner angehört. Es wird vorgeschlagen, auch zukünftig sachkundige ausländische Einwohner mit beratender Funktion in die vorgenannten Ausschüsse zu wählen.

Da der Ausländerbeirat am 21.11.2004 neu gewählt wird und Vorschläge für die Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern aus diesem Gremium abgewartet werden sollten, wird vorgeschlagen, die Wahl dieser sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse auf einen späteren Sitzungstermin zu verschieben.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind - wie bereits oben erwähnt - berechtigt, für diesen Ausschuss (hierunter fallen auch die Pflichtausschüsse) ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat durch einfachen Mehrheitsbeschluss gemäß § 50 Abs. 2 GO NW zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit **beratender Stimme** mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Für die beratenden Mitglieder können ebenso wie für die ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder **Vertreter** bestellt werden. Im Übrigen besteht der Anspruch einer Fraktion gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NW ein beratendes Mitglied zu benennen auch dann, wenn diese Fraktion zwar keinen vollberechtigten Sitz im Ausschuss erhalten hat, sondern nur ein stellver-

tretendes (stimmberechtigtes) Ausschussmitglied stellen kann. Denn das Gesetz stellt nur auf die ordentlichen Ausschussmitglieder ab.

Besonderheiten sind bei der Besetzung des Umlegungsausschusses nach § 46 Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Die personelle Stärke des Umlegungsausschusses ist gesetzlich geregelt. Gemäß § 4 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches besteht er aus 5 Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

Ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen oder als öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in in Nordrhein-Westfalen nach den §§ 3 bis 5 oder 22 der Berufsordnung zugelassen und ein Mitglied Sachverständige/r für die Ermittlung von Grundstückswerten sein.

Diese und die/der Vorsitzende dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde oder Beamte, Angestellte oder Arbeiter der Gemeinde sein. Die beiden übrigen Mitglieder müssen dem Rat der Gemeinde angehören. Unter diesem Tagesordnungspunkt sind die beiden Ratsmitglieder zu wählen, die weitere Besetzung wird in einer späteren Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Bestellung von Ausschussmitgliedern nach sondergesetzlichen Regelungen“ behandelt.

Auch wenn dies die Gemeindeordnung nicht ausdrücklich vorschreibt, ist es zulässig und üblich, Stellvertreter für die Ausschussmitglieder zu bestellen. Soweit keine persönliche Stellvertretung festgelegt ist, können auch listenmäßige Vertreter bestellt werden. Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 GO ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Bisher war die Regelung getroffen, dass die Ratsmitglieder im Umlegungsausschuss persönliche Vertreter hatten. In allen anderen Ausschüssen war eine Listenvertretung vorgesehen, und zwar dergestalt, dass alle Ratsmitglieder der jeweiligen Fraktion, sofern sie nicht dem Ausschuss angehörten, in alphabetischer Reihenfolge zur Stellvertretung berufen wurden. In einigen Ausschüssen wurden diese Listen ergänzt durch die Namen sachkundiger Bürger.

Verkehrskommission:

Zur Vorbereitung der Sitzungen des Verkehrs- und Umweltausschusses wurde für die vergangene Wahlperiode eine Verkehrskommission gebildet. Diese bestand aus 5 Mitgliedern.

Die Besetzung erfolgte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass sich die Fraktionen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt hätten. Die personelle Besetzung der einzelnen Ausschüsse wurde allen Ratsmitgliedern mittels einer Tischvorlage an die Hand gegeben.

Beschluss:

Die Ratsmitglieder beschlossen einstimmig folgende Besetzung der Ausschüsse:

I. Ausschüsse mit der Stellvertretung in Form einer Listenvertretung:

Haupt- und Finanzausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder (Ratsmitglieder)

Mitglieder:

CDU-Fraktion:

1. Burghardt, Jürgen
2. Dederichs, Norbert
3. Geller, Herbert
4. Lankow, Wolfgang
5. Mohr, Bruno
6. Mohr, Christoph
7. Puhl, Mathias
8. Reinartz, Ferdi
9. Scheen, Wolfgang
10. Schmitz, Hendrik
11. Zantis, Jürgen

Stellvertreter/in für die Ausschussmitglieder unter lfd. Nrn. 1 bis 11: alle Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörnd.

SPD-Fraktion:

12. Mandelartz, Alfred
13. Meirich, Thomas
14. Pehle, Bernd

Stellvertreter/in für die Ausschussmitglieder unter lfd. Nrn. 12 bis 14: alle Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörnd.

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

15. Beckers, Rolf

Stellvertreter/in:

Esser, Gerd

Rechnungsprüfungsausschuss

5 stimmbere. Mitglieder (Ratsmitglieder)

Mitglieder:

CDU-Fraktion:

1. Koch, Franz-Josef
2. Lankow, Wolfgang
3. Schmitz, Hendrik

Stellvertreter/in für die Ausschussmitglieder unter lfd. Nrn. 1 bis 3: alle Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörig.

SPD-Fraktion:

4. Fritsch, Dieter

Stellvertreter/in für das Ausschussmitglied unter lfd. Nr. 4: alle Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörig.

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

5. Beckers, Rolf

Stellvertreter/in:

Esser, Gerd

Wahlprüfungsausschuss

Mitglieder:

CDU-Fraktion:

1. Mohr, Bruno
2. Puhl, Mathias
3. Lankow, Wolfgang

Stellvertreter/in für die Ausschussmitglieder unter lfd. Nrn. 1 bis 3: alle Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörig.

SPD-Fraktion:

4. Fritsch, Dieter

Stellvertreter/in für das Ausschussmitglied unter lfd. Nr. 4: alle Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörig.

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

5. Esser, Gerd

Stellvertreter/in:

Beckers, Rolf

Schulausschuss

8 stimmbere. Mitglieder

Mitglieder:

CDU-Fraktion:

1. Grotenrath, Petra
2. Lankow, Wolfgang
3. Mohr, Bruno
4. Mürkens, Franz-Josef

Sachkundige Bürger

5. Schmittmann, Jörg
6. Schmitz, Gregor

SPD-Fraktion:

7. Pehle, Bernd
8. Bockmühl, Gabriele

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Beratendes Mitglied:

gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 ff. GO NW
Backhaus, Wolfgang

Stellvertreter/in für die Ausschussmitglieder unter lfd. Nrn. 1 bis 4: alle Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

Stellvertreter/in:

Linkens, Christina sowie alle Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

Stellvertreter/in für die Ausschussmitglieder unter lfd. Nrn. 7 und 8: alle Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

Stellvertreter/in alle Ratsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung

15 stimmberechtigte Mitglieder (Ratsmitglieder)

Mitglieder:

CDU-Fraktion:

1. Feldeisen, Willy
2. Hummes, Dieter
3. Kick, Andreas
4. Plum, Herbert
5. Reinartz, Ferdi
6. Scheen, Wolfgang

Stellvertreter/in für die Ausschussmitglieder unter lfd. Nrn. 1 bis 6: alle Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

Sachkundige Bürger:

7. Müller, Manfred
8. Reinartz, Thomas
9. Schäfer, Ben
10. Schmitz, Andreas
11. Timmermanns, Manfred

Stellvertreter/in für die Ausschussmitglieder unter lfd. Nrn. 7-11:
Koch, Daniel;
Meyer, Peter;
Reinartz, Henning;
Schmidt, Bernd sowie die Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

SPD-Fraktion:

12. Meirich, Thomas
13. Zilgens, Bruno

Stellvertreter/in für die Ausschussmitglieder unter lfd. Nrn. 12 bis 14: alle Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

Sachkundige Bürger:

14. Meißner, Elisabeth

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

Sachkundige Bürger:

15. Resch-Beckers, Elvira

Stellvertreter/in:

Deserno, Hans-Dieter sowie alle Ratsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

Bau- und Planungsausschuss

15 stimmbere. Mitglieder

Mitglieder:

CDU-Fraktion:

1. Burghardt, Jürgen
2. Casielles, Juan Jose
3. Koch, Franz
4. Koch, Franz-Josef
5. Nohr, Jens
6. Reinartz, Ferdi

Stellvertreter/in für die Ausschussmitglieder unter lfd. Nrn. 1 bis 6: alle Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

Sachkundige Bürger:

7. Creuels, Peter
8. Diesburg, Mechtilde
9. Körlings, Franz
10. Pohlen, Peter
11. Schaffrath, Siegfried

Stellvertreter/in für die Ausschussmitglieder unter lfd. Nrn. 7 bis 11
Gindullis, Gerd; Schäfer, Markus;
Thoennissen, Heinz-Josef; Paffen, Ingo
sowie alle Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

SPD-Fraktion:

12. Lindlau, Detlef
13. Pehle, Bernd

Stellvertreter/in für die Ausschussmitglieder unter lfd. Nrn. 12 bis 14: alle Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

Sachkundige Bürger:

14. Gerhards, Michael

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

15. Esser, Gerd

Stellvertreter/in:

Beckers, Rolf

Beratendes Mitglied (FDP):

gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NW

Nüßer, Hans

Mitglieder:

CDU-Fraktion:

1. Baumann, Marita
2. Burghardt, Uwe
3. Dederichs, Norbert
4. Kucknat, Karola
5. Scheen, Wolfgang
6. Sommer, Dominik

Stellvertreter/in für die Ausschussmitglieder unter lfd. Nrn. 1 bis 6: alle Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

Sachkundige Bürger:

7. Männel, Resi
8. Ohler, Käthe
9. Pelzer, Bernd
10. Timmermanns, Peter
11. Walmanns, Peter

Stellvertreter/in für die Ausschussmitglieder unter lfd. Nrn. 7 bis 11 Koerentz Markus; Männel Sandra; Möller Hartmud; Schmidt Michael sowie alle Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

SPD-Fraktion:

12. Bockmühl, Gabriele
13. Meirich, Thomas

Stellvertreter/in für die Ausschussmitglieder unter lfd. Nrn. 12 bis 14: alle Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

Sachkundige Bürger:

14. Odenkirchen, Margarete

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

Sachkundige Bürger:

15. Hermanns, Andrea

Stellvertreter/in:

Esser, Heike sowie alle Ratsmitglieder die der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

Sachkundige Einwohner mit beratender Funktion:

1. Johanniter-Unfallhilfe: Klaus Claßen
2. DRK: Käthe Gilles
3. Innere Mission: Kirsti Greier
4. AWO: Hildegard Beilicke
5. VDK: Willi Kick
6. Kreis der Behinderten: Hans Johnen
7. Gruppe für Ausländerfreundlichkeit: Jorge Trigoso

Verkehr- und Umweltausschuss

15 stimmb. Mitglieder

Mitglieder:

CDU-Fraktion:

1. Feldeisen, Willy
2. Menke, Wilfried
3. Mohr, Christoph
4. Nohr, Jens
5. Schöneborn, Christian
6. Schmidt, Kathi

Stellvertreter/in für die Ausschussmitglieder unter lfd. Nrn. 1 bis 6: alle Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

Sachkundige Bürger:

7. Derichs, Hubert
8. Geller, Thomas
9. Hüttner, Manfred
10. Laufer, Jürgen
11. Lux, Heiko

Stellvertreter/in für die Ausschussmitglieder unter lfd. Nrn. 7 bis 11
Clemens, Stephan; Loogen, Andreas; Neumann, Georg; Neumann, Nico sowie alle Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

SPD-Fraktion:

12. Mandelartz, Alfred
13. Zilgens, Bruno

Stellvertreter/in für die Ausschussmitglieder unter lfd. Nrn. 12 bis 14: alle Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

Sachkundige Bürger:

14. Theil, Erich

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

Sachkundige Bürger:

15. Deserno, Hans-Dieter

Stellvertreter/in für das Ausschussmitglied unter der lfd. Nr. 15: alle Ratsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

Beratendes Mitglied (FDP):

gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NW

Nüßer, Hans

II. Umlegungsausschuss mit namentlich zu benennenden Stellvertretern:

Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
1. Reinartz, Ferdi	1. Puhl, Mathias
2. Burghardt, Jürgen	2. Lankow, Wolfgang

III. Verkehrskommission

Mitglieder:

CDU-Fraktion:

1. Menke, Wilfried
2. Feldeisen, Willy
3. Mohr, Christoph

SPD-Fraktion:

4. Mandelartz, Alfred

Stellvertreter/in jeweils Mitglieder der Fraktionen im Verkehr- und Umweltausschuss

Bündnis 90/Die Grünen:

Sachkundiger Bürger:

5. Deserno, Hans-Dieter

10. Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Vertreter

Die Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Vertreter richtet sich nach den Vorschriften des § 58 Abs. 5 GO NW. Dieser geht - in Übereinstimmung mit der kommunalen Praxis - davon aus, dass die Fraktionen zunächst versuchen, sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze zu einigen und dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird. Kommt eine solche Einigung zustande, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden jeweils aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder. Voraussetzung für das Einigungsverfahren ist, dass alle Fraktionen des Rates beteiligt wurden.

Entsprechendes gilt gemäß § 58 Abs. 5 Satz 6 GO NW für die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

Der Vorsitz im Hauptausschuss ist in § 57 Abs. 3 Satz 1 besonders geregelt. Demnach führt der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss; einer Wahl bedarf es daher nicht. Der hauptamtliche Bürgermeister ist nicht Mitglied des Rates. Das hat zur Folge, dass der Bürgermeister auch nicht Mitglied des Hauptausschusses sein kann. Sein Vorsitz kann deswegen auch keiner Fraktion auf die Ausschussvorsitze angerechnet werden.

Dies führt dazu, dass nunmehr auch nicht mehr die stellvertretenden Ausschussvorsitze anzurechnen sind.

Aus gleichen Gründen, wie bereits im Zusammenhang mit dem Bau- und Planungsausschuss erläutert, sollte der Haupt- und Finanzausschuss aus seiner Mitte 2 stellvertretende Vorsitzende wählen.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass sich alle drei im Rat vertretenen Fraktionen auf einen gemeinsamen Vorschlag für die Besetzung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze geeinigt hätten. Der gemeinsame Wahlvorschlag aller Fraktionen lautet:

Ausschuss	Der Rat bestimmt zum		
	Vorsitzenden Frau / Herr	1. stellv. Vors. Frau / Herr	2. stellv. Vors. Frau /Herr
Rechnungs- prüfungsausschuss	Beckers, Rolf	Lankow, Wolfgang	entfällt
Wahlprüfungs- ausschuss	Puhl, Mathias	Mohr, Bruno	entfällt
Schulausschuss	Pehle, Bernd	Mohr, Bruno	entfällt
Ausschuss für Kul- tur, Partnerschaft, Sport und Vereins- förderung	Reinartz, Ferdi	Feldeisen, Willy	entfällt
Bau- und Planungs- ausschuss	Burghardt, Jürgen	Koch, Franz-Josef	Nohr, Jens
Ausschuss für Ju- gend und Soziales	Dederichs, Norbert	Kucknat, Karola	entfällt
Ausschuss für Ver- kehr und Umwelt	Menke, Wilfried	Mohr, Christoph	entfällt
nachrichtlich: Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister § 57 Abs. 3 GO NW	ist vom Ausschuss aus seiner Mitte zu wählen § 57 Abs. 3 GO NW - ohne Anrechnung -	ist vom Ausschuss aus seiner Mitte zu wählen § 57 Abs. 3 GO NW - ohne Anrechnung -

Folgender **Beschluss** wurde vom Rat einstimmig gefasst:

Ausschuss	Der Rat bestimmt zum		
	Vorsitzenden Frau / Herrn	1. stellv. Vors. Frau / Herrn	2. stellv. Vors. Frau /Herrn
Rechnungsprü- fungsausschuss	Beckers, Rolf	Lankow, Wolfgang	entfällt
Wahlprüfungs- ausschuss	Puhl, Mathias	Mohr, Bruno	entfällt
Schulausschuss	Pehle, Bernd	Mohr, Bruno	entfällt
Ausschuss für Kul- tur, Partnerschaft, Sport und Vereins- förderung	Reinartz, Ferdi	Feldeisen, Willy	entfällt
Bau- und Planungs- ausschuss	Burghardt, Jürgen	Koch, Franz-Josef	Nohr, Jens
Ausschuss für Ju- gend und Soziales	Dederichs, Norbert	Kucknat, Karola	entfällt
Ausschuss für Ver- kehr und Umwelt	Menke, Wilfried	Mohr, Christoph	entfällt
nachrichtlich: Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister § 57 Abs. 3 GO NW	ist vom Ausschuss aus seiner Mitte zu wählen § 57 Abs. 3 GO NW - ohne Anrechnung -	ist vom Ausschuss aus seiner Mitte zu wählen § 57 Abs. 3 GO NW - ohne Anrechnung -

- Der Tagesordnungspunkt
11. **Besetzung von Ausschüssen nach sondergesetzlicher Regelung**
wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

12. Bildung eines Wahlausschusses

Gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) ein Wahlausschuss zu bilden, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern besteht, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt.

Darüber hinaus soll gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) für jeden Beisitzer des Wahlausschusses die Vertretung einen Stellvertreter wählen. Der Stellvertreter wird also für eine bestimmte Person gewählt.

Dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlausschuss obliegen unter anderem die Aufgaben, die Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu treffen und das Wahlergebnis festzustellen.

Da der Ausländerbeirat der Stadt Baesweiler am 21.11.04 gewählt wird und spätestens am 03.10.04 die Wahlvorschläge einzureichen sind, über deren Zulassung der Wahlausschuss spätestens am 13.10.04 befunden haben muss, ist zum jetzigen Zeitpunkt ein Wahlausschuss zu bilden.

Für die Besetzung des Wahlausschusses durch den Rat sind die Vorschriften nach § 50 Abs. 3 GO NW maßgebend, demnach zunächst davon ausgegangen wird, dass sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. In diesem Falle ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Es gilt das d'Hondtsche Höchstzahlenverfahren. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Zum Wahlverfahren wird auf die ausführlichen Ausführungen unter Tagesordnungspunkt 8 dieser Sitzung verwiesen.

Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können neben Ratsmitgliedern auch Personen als sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, das heißt zum Rat wählbar sind, und kein Hindernis für die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Vertretung besteht (Inkompatibilität - § 13 KWahlG -) angehören. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf gemäß § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW die der Ratsmitglieder nicht erreichen.

Die Möglichkeit, Mitglieder mit beratender Stimme gemäß § 58 Abs. 1 Sätze 7 bis 10 GO NW zu benennen, besteht im Hinblick auf den Wahlausschuss nicht.

Bei der Kommunalwahl im September 2004 war der Wahlausschuss mit 10 Beisitzern besetzt. Es wird vorgeschlagen, den Wahlausschuss auch weiterhin mit 10 Beisitzern zu besetzen. Aus Vereinfachungsgründen wird vorgeschlagen, von der Möglichkeit eines einheitlichen Wahlvorschlages Gebrauch zu machen.

Die drei im Rat vertretenen Fraktionen haben sich im Vorfeld auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag geeinigt.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig,

1. einen Wahlausschuss in der bisherigen Größe mit 10 Beisitzern zu bilden;
2. folgende Beisitzer und Vertreter zu wählen:

Beisitzer	Vertreter
1. Mohr, Bruno	1. Dederichs, Norbert
2. Reinartz, Ferdi	2. Lankow, Wolfgang
3. Burghardt, Jürgen	3. Koch, Franz
4. Geller, Herbert	4. Nohr, Jens
5. Timmermanns, Peter	5. Pelzer, Bernd
6. Körlings, Franz	6. Schmidt, Bernd
7. Zantis, Jürgen	7. Thoennissen, Heinz-Josef
8. Esser, Gerd	8. Beckers, Rolf
9. Fritsch, Dieter	9. Lindlau, Detlef
10. Pehle, Bernd	10. Mandelartz, Alfred

Jeder Stellvertreter kann jedes Mitglied vertreten.

13. Bestellung bzw. Vorschlag von Vertretern der Stadt Baesweiler zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

Bei der Wahrnehmung der gemeindlichen Mitgliedschaftsrechte in den Organen von Drittorganisationen haben die Vertreter ausschließlich die Interessen der Gemeinde zu vertreten. Daher werden sie auch an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden und damit praktisch einem **Weisungsrecht** unterworfen.

Als Vertreter der Stadt können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder als auch Bedienstete der Stadt oder Dritte bestellt werden, soweit nicht spezialgesetzlich etwas anderes geregelt ist.

Für das Wahlverfahren gelten gemäß § 50 Abs. 4 GO NW die Bestimmungen des § 50 Abs. 3 GO NW entsprechend, **wenn** der Rat **zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder** im Sinne der §§ 63 Abs. 2, 113 GO NW zu bestellen oder vorzuschlagen hat. **Dies bedeutet**, dass dann **nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach d'Hondt** zu verfahren ist. Dieses Verfahren wurde bereits unter Tagesordnungspunkt „Wahl der Ausschussmitglieder“ (TOP 8) näher erläutert.

Sofern zwei oder mehr Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazuzählen (§ 113 Abs. 2 S. 2 GO NW). Der Sitz des Bürgermeisters ist - wie auch derjenige des von ihm vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten - nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da er kraft Gesetzes allein und ausschließlich aufgrund seiner Funktion die Interessen der Gemeinde wahren soll. Sind also zum Beispiel sieben Vertreter zu benennen - wie unter a) VHS-Zweckverband Alsdorf-Baesweiler -, findet das d'Hondt'sche Höchstzahl-Verfahren nur auf sechs Sitze Anwendung.

Die Bestellung bzw. der Vorschlag nur **eines** Vertreters erfolgt durch **einfachen Mehrheitsbeschluss**.

a) **VHS-Zweckverband Alsdorf-Baesweiler:**

Nach § 6 der Satzung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler benennt jedes Verbandsmitglied je angefangene 4.500 Einwohner eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die **Verbandsversammlung**. Nach der maßgeblichen Einwohnerzahl der Stadt Baesweiler (LDS Stand 31.12.2002: 27.604 Einwohner) sind ab der neuen Wahlperiode nunmehr **sieben Vertreter/innen** und **sieben Stellvertreter/innen** statt der bisher jeweils 6 Vertreter/innen zu benennen.

Bei der Wahl der Vertreter der Stadt Baesweiler in die Verbandsversammlung ist § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zu beachten. Nach dieser Vorschrift werden die Vertreter durch die **Vertretungskörperschaft** für deren Wahlzeit **aus ihrer Mitte** oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt. Es ist also **nicht** zulässig, **sachkundige Bürger** als Vertreter oder deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung zu wählen.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW i. V. m. § 15 Abs. 2 GkG muss zu den sieben Vertretern der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter zählen. Im Hinblick darauf, dass gemäß § 11 Satz 1, 2. Halbsatz der Satzung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler der Verbandsvorsteher nicht der Verbandsversammlung angehören darf und gemäß § 11 Satz 1, 1. Halbsatz und Satz 2 der vorgenannten Satzung der Verbandsvorsteher von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Bürgermeister der Städte Alsdorf und Baesweiler gewählt wird und der Verbandsvorsteher vom jeweiligen Bürgermeister des weiteren Verbandsmitgliedes vertreten wird, kann Herr Bürgermeister Dr. Linkens der Verbands-

versammlung nicht angehören. Vielmehr muss er hier von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und einen Beamten oder Angestellten der Stadt Baesweiler vorschlagen.

Für die Wahl der Vertreter der Verbandsversammlung gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach d'Hondt.

Gemäß § 10 der Satzung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler bildet die Verbandsversammlung zur Beratung der VHS-Arbeit und zur Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Gemeinden einen **Fachausschuss**, der aus sieben Vertretern der Verbandsmitglieder, dem Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter besteht.

Neben dem Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter gehören aufgrund der gestiegenen Einwohnerzahl der Stadt Baesweiler zukünftig 4 Mitglieder der Stadt Alsdorf und 3 Mitglieder der Stadt Baesweiler dem Fachausschuss an.

Diese Mitglieder des Fachausschusses werden von der Verbandsversammlung bestellt. Der Rat sollte hier jedoch eine Empfehlung aussprechen.

Beschluss:

Der Rat bestellt einstimmig für die **Verbandsversammlung** folgende Vertreter:

	Name, Vorname	Fraktion
1.	Leßmann, Markus	Verwaltung
2.	Puhl, Mathias	CDU
3.	Grotenrath, Petra	CDU
4.	Nohr, Jens	CDU
5.	Geller, Herbert	CDU
6.	Beckers, Rolf	Grüne
7.	Pehle, Bernd	SPD

Folgende Stellvertreter werden vom Rat bestellt:

	Name, Vorname	Fraktion
zu 1.	Ohler, Wolfgang	Verwaltung
zu 2.	Mürkens, Franz-Josef	CDU
zu 3.	Burghardt, Uwe	CDU
zu 4.	Feldeisen, Willy	CDU
zu 5.	Baumann, Marita	CDU
zu 6.	Esser, Gerd	Grüne
zu 7.	Fritsch, Dieter	SPD

Der Rat empfiehlt den Vertretern der Verbandsversammlung einstimmig, folgende drei Vertreter für den Fachausschuss zu nominieren:

1.	Puhl, Mathias
2.	Grottenrath, Petra
3.	Nohr, Jens

Als deren Stellvertreter:

1.	Geller, Herbert
2.	Mürkens, Franz-Josef
3.	Baumann, Marita

b) Wirtschaftsförderungsgesellschaft GmbH des Kreises Aachen:

Nach § 7 des Gesellschaftsvertrages hat die Stadt Baesweiler **einen** stimmberechtigten **Vertreter** in die **Gesellschafterversammlung** zu entsenden. Bisheriger Vertreter war der jeweilige Hauptgemeindebeamte.

Die Wahl erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, Herrn Bürgermeister Dr. Willi Linkens als Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft GmbH des Kreises Aachen zu entsenden.

c) enwor-Energie und Wasser vor Ort GmbH

Nach § 14 des Gesellschaftsvertrages hat die Stadt Baesweiler **einen** stimmberechtigten **Vertreter** in die **Gesellschafterversammlung** zu entsenden. Bisheriger Vertreter war der jeweilige Hauptgemeinbebeamte. Die Wahl erfolgt wiederum durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, Herrn Bürgermeister Dr. Willi Linkens als Vertreter in die Gesellschafterversammlung der enwor-Energie und Wasser vor Ort GmbH zu entsenden.

Im Falle der Verhinderung des Vertreters in der Gesellschafterversammlung wird Herr I. und Techn. Beigeordneter Peter Strauch als dessen Stellvertreter benannt.

d) Betreibergesellschaft für das Gewerbliche Service-Center Baesweiler GmbH- its Baesweiler -:

Nach § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages wird die Stadt Baesweiler in der Gesellschafterversammlung durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister und die drei Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie durch den I. Beigeordneten vertreten. Der 1. stellvertretende Bürgermeister führt nach § 8 Abs. 10 Satz 1, 1. Halbsatz des Gesellschaftsvertrages den Vorsitz.

Es sind noch die drei Fraktionsvorsitzenden zu benennen.

Beschluss:

Der Rat bestellt einstimmig als Vertreter für die Betreibergesellschaft für das gewerbliche Service-Center Baesweiler GmbH:

1.	Puhl, Mathias
2.	Pehle, Bernd
3.	Beckers, Rolf

e) **EWV-Energie- und Wasserversorgungs GmbH:**

Nach § 13 des Gesellschaftsvertrages hat die Stadt Baesweiler **einen** stimmberechtigten **Vertreter** in die **Gesellschafterversammlung** zu entsenden.

Bisheriger Vertreter war Herr Bürgermeister Dr. Linkens und als dessen Stellvertreter Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch.

Die Wahl erfolgt wiederum durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, Herrn Bürgermeister Dr. Willi Linkens als Vertreter in die Gesellschafterversammlung der EWV-Energie- und Wasserversorgungs GmbH zu entsenden und gleichzeitig als Stellvertreter für den Verhinderungsfall Herrn I. und Techn. Beigeordneten Peter Strauch zu bestellen.

f) **Mitgliederversammlung des Vereins „Zukunftsinitiative im Aachener Raum (ZAR e. V.)“:**

Nach § 9 Abs. 1 der Vereinssatzung des Vereins „Zukunftsinitiative im Aachener Raum“ entsenden die Mitglieder die jeweiligen Bürgermeister sowie je angefangene 20.000 Einwohner einen weiteren Vertreter, der vom Rat des Mitglieders gewählt wird, in die Mitgliederversammlung.

Somit sind bei der derzeitigen Einwohnerzahl der Stadt Baesweiler (ca. 27.700 Einwohner) vom Rat noch zwei weitere Vertreter für die Mitgliederversammlung zu wählen. Bisher waren dies die Herren Geller und Menke.

Für die Wahl der Vertreter gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach d' Hondt.

Beschluss:

Der Rat bestellt einstimmig als Vertreter für die Mitgliederversammlung des Vereins „Zukunftsinitiative im Aachen Raum (ZAR e.V.)“:

1.	Puhl, Mathias
2.	Reinartz, Ferdi

g) Beirat der Sparkasse Aachen:

Gemäß § 8 der Vereinbarung über die Neubildung der Sparkasse Aachen stehen dem Kreis Aachen im Beirat der Sparkasse Aachen 9 von 27 Sitzen zu.

Jeder Stadt/Gemeinde des Kreises Aachen wurde gemäß Beschluss des Kreistages vom 07.07.1993 ein Vorschlagsrecht für jeweils 1 Beiratssitz eingeräumt. Über die Vorschläge der Kommunen entscheidet der Kreistag.

Der Kreis Aachen bittet in einem Schreiben vom 10.08.2004 einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten, da er in der Sitzung des Kreistages am 04.11.2004 über die Besetzung des Beirates beschließen wird. Die Entscheidung, wer für die Stadt Baesweiler vorgeschlagen werden soll, ist vom Rat durch einfachen Mehrheitsbeschluss zu treffen. Bisher war Herr Herbert Geller Mitglied des Beirates der Sparkasse Aachen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, für die Stadt Baesweiler Herrn Herbert Geller als Mitglied des Beirates der Sparkasse Aachen vorzuschlagen.

h) Verkehrsbeirat bei der ASEAG:

Die ASEAG hat ergänzend zum regionalen Beirat einen **Verkehrsbeirat bei der ASEAG** geschaffen, in dem auch die Stadt Baesweiler mit 1 Mitglied vertreten ist. Bisher war Herr Wilfried Menke Mitglied des Verkehrsbeirates und Herr I. und Techn. Beigeordneter Peter Strauch dessen Stellvertreter.

Die Entscheidung, wer künftig im Verkehrsbeirat bei der ASEAG für die Stadt Baesweiler mitwirken soll, ist durch einfachen Mehrheitsbeschluss zu treffen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, Herrn Wilfried Menke als Mitglied und Herrn I. und Techn. Beigeordneten Peter Strauch als dessen Stellvertreter für den Verkehrsbeirat bei der ASEAG zu benennen.

i) Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes:

Gemäß § 5 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Satzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen stellen ordentliche Mitglieder mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohner drei Vertreter und für jede weitere angefangene 10.000 Einwohner einen zusätzlichen Vertreter. Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die der letzten Beitragsberechnung zugrundegelegte Einwohnerzahl maßgebend (Stand 31.12.2002: 27.604 Einwohner). Demnach sind fünf Vertreter vom Rat zu wählen.

Bisher waren dies:

1. Herr Bürgermeister Dr. Linkens
2. Herr 1. stellvertretender Bürgermeister Hans Plum
3. Herr Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion Herbert Geller
4. Herr Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion Bernd Pehle
5. Herr Fraktionsvorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Rolf Beckers

Hier ist wiederum nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu verfahren. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW ist auch hier zu beachten.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, als Vertreter für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu bestellen:

1.	Dr. Linkens, Willi
2.	Geller, Herbert
3.	Puhl, Mathias
4.	Pehle, Bernd
5.	Beckers, Rolf

j) Unterausschuss West des Braunkohlenausschusses:

Gemäß § 29 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes wird zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Braunkohlenausschusses für das Nordrevier, das Westrevier und das Revier Hambach des Braunkohlenplanungsgebietes je ein Unterausschuss gebildet. Dem Unterausschuss gehören zwei stimmberechtigte Vertreter der Stadt Baesweiler an. Die Vertreter der Gemeinde werden von der Vertretung der Gemeinde benannt.

Im Unterausschuss West waren bisher Herr I. und Techn. Beigeordneter Peter Strauch und das Ratsmitglied Manfred Hüttner vertreten.

Für die Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach d' Hondt. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW ist auch hier zu beachten.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, folgende zwei Vertreter in den Unterausschuss West zu entsenden:

1.	Hummes, Dieter
2.	Strauch, Peter

k) Zweckverband StädteRegion Aachen:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung für den Zweckverband StädteRegion Aachen vom 14.05.2004 entsendet die Stadt Baesweiler zwei Vertreter in die Zweckverbandsversammlung. Für jeden stimmberechtigten Vertreter wird ein stellvertretender stimmberechtigter Vertreter benannt. Bisher waren Herr Herbert Geller und Herr Bürgermeister Dr. Linkens als Vertreter und Herr Ferdi Reinartz und Herr I. und Techn. Beigeordneter Peter Strauch als deren Stellvertreter benannt.

Für die Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach d'Hondt. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW ist zu beachten.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig:

1.	Dr. Linkens, Willi
2.	Puhl, Mathias

als Vertreter und

1.	Strauch, Peter
2.	Burghardt, Jürgen

als deren Stellvertreter in die Zweckverbandsversammlung zu entsenden.

l) Musikschule Baesweiler:

In den Vorstand der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragenen Musikschule Baesweiler entsendet die Stadt Baesweiler einen Vertreter als Beisitzer. Bisher war dies Herr Franz Körlings.

Die Benennung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Beschluss:

Der Rat benennt einstimmig Herrn Wolfgang Lankow als Beisitzer in den Vorstand der Musikschule Baesweiler.

m) AVV-Beirat

Gemäß Ziffer II 1) des Vertrages zwischen dem Kreis Aachen und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden über deren Mitwirkung bei Entscheidungen des Kreises als Mitglied des „Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund“ (AVV) bilden die Städte und Gemeinden des Kreises gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung des AVV einen Beirat, in dem jede Stadt oder Gemeinde durch je 1 Mitglied vertreten ist.

Die Städte und Gemeinden wirken in dem Beirat bei der Gestaltung regionaler, vor allem örtlicher Netze sowie deren Kostenfaktoren insbesondere bei der sie betreffenden Tarif- und Liniengestaltung einschließlich der innerörtlichen Verkehrsbedienungen mit. Diese gemeindliche Mitwirkung richtet sich vorrangig auf bedarfsgerechtes Leistungsangebot des ÖPNV und auf seine Finanzierbarkeit innerhalb der kommunalen Haushaltswirtschaft aus.

Darüber hinaus informiert der Kreis den Beirat umfassend über Planungen des AVV und der sonstigen für die Verkehrsgestaltung in der Region bedeutsamen Gremien und Institutionen, soweit ihm deren Planungen bekannt sind.

Bisheriger Vertreter war Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch, dessen Stellvertreter war Bürgermeister Dr. Linkens.

Die Wahl erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, Herrn I. und Techn. Beigeordneten Peter Strauch als Vertreter und Herrn Dr. Willi Linkens als dessen Stellvertreter in den AVV-Beirat zu entsenden.

n) **Baesweiler Entwicklungs GmbH**

Nach § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages wird die Stadt Baesweiler in der Gesellschafterversammlung durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie durch einen vom Bürgermeister zu benennenden Beamten vertreten. Der 1. stellvertretende Bürgermeister führt nach § 8 Abs. 10 Satz 1, 1. Halbsatz des Gesellschaftsvertrages den Vorsitz.

Nun sind noch die drei Fraktionsvorsitzenden zu benennen.

Beschluss:

Der Rat bestellt einstimmig als Vertreter für die Baesweiler Entwicklungsgesellschaft:

1.	Puhl, Mathias
2.	Pehle, Bernd
3.	Beckers, Rolf

14. **Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Baesweiler vom 21.05.2003**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.05.2003 die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Baesweiler beschlossen.

Gem. § 26 Abs. 10 GO NW kann das Innenministerium durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids regeln.

Von dieser Ermächtigung hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich Gebrauch gemacht und die „Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids“ (Bürgerentscheid DVO) vom 10.07.2004 erlassen, die am 01.10.2004 in Kraft treten wird.

Bei dem Beschluss der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Baesweiler hat sich die Verwaltung seinerzeit an der vom nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebund erarbeiteten Mustersatzung zur Durchführung eines Bürgerentscheids orientiert. Nach der nunmehr erlassenen Durchführungsverordnung muss die Satzung entsprechend angepasst werden.

Die folgenden, durch die Durchführungsverordnung vorgeschriebenen, Bestimmungen sind zu beachten:

1. Es muss zwingend auch durch Brief abgestimmt werden können.
2. Die Abstimmungsberechtigten sind über den Tag des Bürgerentscheids, dessen Gegenstand und die Regeln für deren Teilnahme an der Abstimmung zu benachrichtigen.
3. Menschen mit Behinderungen müssen sich leichter an der Abstimmung beteiligen können.
4. Die Bürger müssen über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, der politischen Kräfte in der Kommunalvertretung sowie des Hauptverwaltungsbeamten informiert werden.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat mit dem Innenministerium Nordrhein-Westfalen eine neue Mustersatzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden erarbeitet.

Die Verwaltung schlägt vor, sich hieran zu orientieren.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt einstimmig die der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Baesweiler vom 21.05.2003.

15. Bildung einer Einigungsstelle gemäß § 67 des Landespersonalvertretungsgesetzes NW bei der Stadt Baesweiler

Gemäß § 67 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz NW (LPVG NW) ist bei jeder obersten Dienstbehörde der Gemeinden (= Rat) für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Sie besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern.

Da am 26.05.2004 bei der Stadt Baesweiler ein neuer Personalrat gewählt wurde, bedarf es der Bildung einer neuen Einigungsstelle. Die Wahlperiode des neu gewählten Personalrates beginnt am 01.07.2004.

Auf die Person des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Zahl der Beisitzer haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung zu einigen.

Die Beisitzer müssen Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes (zum Beispiel LPVG NW) sein, also im Dienst des Landes, der Gemeinde, der Gemeindeverbände usw. stehen.

Sie werden, nachdem über ihre Gesamtzahl Einigkeit erzielt ist, vom Rat und von der Personalvertretung je zur Hälfte bestellt.

Die Einigungsstelle ist eine vom Rat und der übrigen Verwaltung unabhängige Stelle. Sie entscheidet in den Mitbestimmungsfällen, in denen im Regelverfahren keine Einigung erzielt werden konnte, endgültig, es sei denn, dass sie nach § 66 Abs. 7 Satz 4 LPVG NW nur eine Empfehlung an die nach § 68 LPVG NW endgültig entscheidende Stelle (z. B. Rat oder Ausschuss) abgeben darf.

Die Einigungsstelle wird tätig in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, seinem Stellvertreter und sechs Beisitzern, die auf Vorschlag des Rates und der Personalvertretung je zur Hälfte aus dem Kreis der von ihnen benannten Beisitzer bestimmt werden.

Die bisherige Einigungsstelle setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Vorsitzender:	Anton Kummer
stellv. Vorsitzender:	Printz, Rosemarie
auf Vorschlag des Personalrates bestellte Beisitzer:	Sabine Münch Hans-Josef Hermanns Nicole Strehl Horst Lerch Simone Wetzels Willi Mingers
auf Vorschlag des Rates bestellte Beisitzer:	Helga Brüllhoff Marlies Wüllenweber Wilfried Menke Norbert Dederichs Wolfgang Backhaus Hans-Peter Kohlhaas

Die Gesamtzahl der Beisitzer sollte - wie bisher - auf 12 festgesetzt werden. Bei dieser Zahl wären vom Stadtrat 6 Beisitzer zu bestellen.

Bei der Bestellung der Beisitzer sollte der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz LGG) beachtet werden. § 12 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 LGG bestimmt, dass bei Wiederbesetzung oder Bildung von Gremien bei

Behörden von den entsendenden Stellen ebenso viele Frauen wie Männer benannt werden sollen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, sich mit der Personalvertretung dahingehend zu einigen, dass

1. folgende Personen zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle bestellt werden:
 - a) Vorsitzender: Bernd Pelzer
 - b) stellv. Vorsitzender: Rosemarie Printz
2. die Gesamtzahl der Beisitzer der Einigungsstelle auf 12 festgesetzt wird.

Des Weiteren beschließt der Stadtrat einstimmig folgende Personen zu Beisitzern der Einigungsstelle zu bestellen:

1. Helga Brüllhoff
2. Norbert Dederichs
3. Petra Grotenrath
4. Wilfried Menke
5. Hans-Peter Kohlhaas
6. Wolfgang Backhaus

16. Gefahrensituation aufgrund mangelnder Beleuchtung Kreisverkehr B56 / L 240n;

hier: Anregung nach § 24 GO NW

Mit dem der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Schreiben bemängelt der Antragsteller die seiner Ansicht nach nicht ausreichend sicheren Querungsmöglichkeiten an dem Kreisverkehr B 57 / L 240n für Radfahrer und Fußgänger.

1. Er regte an, Schülerfahrtkosten für Schüler der Gesamtschule Alsdorf, die aus Baesweiler stammen, zu übernehmen und ferner beim Landesbetrieb Straßenbau hinsichtlich der Verkehrssicherheit zu intervenieren.

Eine Übernahme von Schülerfahrtskosten hat jeweils durch den Schulträger, für die Schüler der Gesamtschule Alsdorf also durch die Stadt Alsdorf zu erfolgen. Darauf wurde der Antragsteller bereits umgehend hingewiesen.

2. Bereits während der Planungsphase wurde seitens der Verwaltung beim zuständigen Straßenbaulastträger, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, angefragt, ob es möglich wäre, den Kreisverkehr B 57 / L 240n mit einer entsprechenden Beleuchtung auszustatten. Seitens des Landesbetriebs wurde dieses abgelehnt mit der Begründung, dass nach entsprechenden Richtlinien zur Ausgestaltung von Kreisverkehren außerhalb geschlossener Ortschaften eine Beleuchtung nicht vorzusehen sei. Allerdings zeigte man sich dem Vorschlag der Verwaltung gegenüber aufgeschlossen, durch die Ausweisung des Verkehrszeichens 238 StVO (Radfahrer kreuzen) einen zusätzlichen Hinweis auf querende Radfahrer an den Bypässen im Bereich der unmittelbaren Zu- und Abfahrten des Kreisverkehrs vorzunehmen.

Die Verwaltung hat daraufhin im April das offizielle Anhörungsverfahren nach § 45 StVO eingeleitet und konnte nach entsprechenden Stellungnahmen durch die Polizei sowie durch die Stadtverwaltung Alsdorf im Juni 2004 die entsprechende Anordnung an den Landesbetrieb Straßenbau NRW richten. Die Verkehrszeichen wurden zwischenzeitlich durch die Straßenmeisterei aufgestellt.

Ferner kann seitens der Verwaltung mitgeteilt werden, dass derzeit eine Planung erstellt wird, eine Beleuchtung entlang der B 57 von der Straße „Schwarzer Weg“ bis südlich des vorgenannten Kreisverkehrs zu errichten, sodass auch die Ausleuchtung des Fußgänger- und Radweges zukünftig gewährleistet ist.

Beschluss:

Die Mitglieder nehmen die Ausführungen der Verwaltung einstimmig zustimmend zur Kenntnis. Die Anregung wird als erledigt betrachtet.

17. **Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innens-tadt II“ im Stadtteil Baesweiler;**
hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses

Wegen äußerster Dringlichkeit wurde am 30.08.2004 ein Dringlichkeitsbeschluss gefasst, der dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt II“ im Stadtteil Baesweiler (s. Anlage 3 der Originalniederschrift) und genehmigt einstimmig den der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Dringlichkeitsbeschluss vom 30.08.2004.

18. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

19. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es wurden keine Anfragen gestellt.

20. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.